

# **Kantonsratsbeschluss über die Gesetzesinitiative «Zukunft dank gerechter Vermögenssteuern (Steuergerechtigkeitsinitiative)»**

Bericht und Antrag der Regierung zum Inhalt der Gesetzesinitiative vom 7. Oktober 2014

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>Zusammenfassung</b>	<b>2</b>
<b>1 Initiative</b>	<b>2</b>
1.1 Wortlaut	2
1.2 Zielsetzung	3
1.3 Zustandekommen	3
1.4 Volksabstimmung	3
<b>2 Ausgangslage</b>	<b>3</b>
2.1 Kein Verstoss gegen übergeordnetes Recht	3
2.2 Finanzielle Auswirkungen	4
2.3 Vergleich mit anderen Kantonen	4
2.4 Bisherige Entwicklung	4
<b>3 Wertung der Initiative</b>	<b>4</b>
3.1 Widerspruch zur Steuerstrategie der letzten Jahre	4
3.2 Keine gerechtere Besteuerung bei Annahme der Initiative	5
3.3 Nachteilige Position im internationalen und interkantonalen Vergleich	5
<b>4 Ablehnung ohne Gegenvorschlag</b>	<b>6</b>
<b>5 Antrag</b>	<b>7</b>
<b>Entwurf [Kantonsratsbeschluss über die Gesetzesinitiative «Zukunft dank gerechter Vermögenssteuern (Steuergerechtigkeitsinitiative)»]</b>	<b>8</b>

## Zusammenfassung

Die Initiative «Zukunft dank gerechter Vermögenssteuern (Steuergerechtigkeitsinitiative)» will gemäss den Ausführungen der Initianten für mehr Steuergerechtigkeit sorgen und dem Kanton zu den nötigen Einnahmen verhelfen. Hierzu sollen die Vermögenssteuer erhöht und der heute geltende proportionale Tarif von 1,7 Promille durch einen progressiven (dreistufigen) Tarif abgelöst werden; dies würde zu einer Höherbelastung von Vermögensteilen über 1 Mio. Franken führen. Dadurch würden nur vermögende Personen und somit jene stärker belastet, die von den Steuer-senkungen der vergangenen Jahre profitiert hätten.

Die Initiative steht der Steuerstrategie der letzten 15 Jahre diametral entgegen. So wurde im Kanton St.Gallen die Vermögenssteuerbelastung schrittweise gesenkt mit dem Ziel, diese dem Durchschnitt der Nachbarkantone anzugleichen. Trotzdem besteht diesbezüglich immer noch ein Standortnachteil. Dies gilt auch im Vergleich zu den Nachbarstaaten der Schweiz, welche bis auf Frankreich gar keine Vermögensteuer kennen. Durch eine Erhöhung der Vermögenssteuer würde die nachteilige Position im interkantonalen und internationalen Vergleich noch weiter verschärft. Hinzu kommt, dass die Substanz in der Schweiz bzw. im Kanton St.Gallen nicht nur Gegenstand der Vermögenssteuer, sondern noch weiterer Steuern (Erbschafts- und Schenkungssteuern, Steuern auf unbeweglichem Vermögen) bildet und damit schon sehr stark steuerlich belastet ist.

Die Initiative ist aus diesen Gründen abzulehnen. Aufgrund des klaren Widerspruchs zur Steuerstrategie der letzten Jahre verzichtet die Regierung zudem darauf, dem Kantonsrat einen Gegen-vorschlag zu unterbreiten.

Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Vorlage Bericht und Antrag zur Initiative «Zukunft dank gerechter Vermögenssteuern (Steuergerechtigkeitsinitiative)».

## 1 Initiative

### 1.1 Wortlaut

Das am 14. Oktober 2013 angemeldete Initiativbegehren «Zukunft dank gerechter Vermögenssteuern (Steuergerechtigkeitsinitiative)» hat folgenden Wortlaut:

«Gestützt auf Art. 42 der Verfassung des Kantons St.Gallen fordern die unterzeichnenden Stimmberechtigten des Kantons St.Gallen:

Art. 65 des kantonalen Steuergesetzes (sGS 811.1) wird wie folgt geändert:

<sup>1</sup> Die einfache Steuer vom Vermögen beträgt:

1,7 Promille für die ersten	Fr. 1'000'000.–
2 Promille für die weiteren	Fr. 1'000'000.–
3 Promille für Vermögensteile über	Fr. 2'000'000.–

<sup>2</sup> Restbeträge des steuerbaren Vermögens unter Fr. 1'000.– fallen für die Steuerberechnung ausser Betracht.»

Das aus 16 Personen bestehende Initiativkomitee ist ermächtigt, die Initiative vorbehaltlos und gesamthaft mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder, die zum Zeitpunkt des Rückzugs in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind, zurückzuziehen (ABI 2013, 2635).

## 1.2 Zielsetzung

Die Initianten versprechen sich gemäss den Ausführungen auf dem Unterschriftsbogen zur Initiative von einer solchen Neugestaltung der Vermögenssteuer:

- ein gerechteres Steuersystem, indem durch Einführung einer Steuerprogression dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit auch beim Vermögen Rechnung getragen werde;
- eine Beitragsleistung aller zur Zukunft des Kantons; so sollen durch die Erhöhung der Vermögenssteuer wieder jene in die Verantwortung genommen werden, die in der Vergangenheit von «Steuergeschenken» profitiert hätten;
- die «Durchbrechung des finanzpolitischen Teufelskreises», bei dem die fehlenden Einnahmen, die ihren Ursprung in Steuersenkungen für Reiche und Unternehmen hätten, zu einem Abbau bei der Bildung, im Sozial- und Gesundheitswesen, bei der Kultur, beim Umweltschutz und beim Staatspersonal führen würden.

## 1.3 Zustandekommen

Für das Zustandekommen einer Gesetzesinitiative in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs sind die Unterschriften von 6'000 Stimmberechtigten erforderlich (Art. 42 Abs. 1 der Verfassung des Kantons St.Gallen [sGS 111.1; abgekürzt KV]). Diese Zahl wurde mit 6'165 gültigen Unterschriften überschritten. Die Unterschriftenbogen erfüllen die in Art. 39 des Gesetzes über Referendum und Initiative (sGS 125.1; abgekürzt RIG) festgelegten Vorschriften. Das Departement des Innern stellte deshalb mit Verfügung vom 15. April 2014 (ABI 2014, 953) fest, dass die Initiative zu Stande gekommen ist.

Nach Art. 43 Abs. 1 RIG hat die Regierung dem Kantonsrat innert sechs Monaten seit Rechtsgültigkeit des Beschlusses über das Zustandekommen Bericht und Antrag zum Inhalt des Initiativbegehrens zu unterbreiten. Die am 22. April 2014 im Amtsblatt veröffentlichte Verfügung über das Zustandekommen der Initiative ist am 7. Mai 2014 rechtsgültig geworden. Somit hat die Regierung dem Kantonsrat bis 7. November 2014 Bericht und Antrag zum Inhalt des Initiativbegehrens zu stellen. Mit dieser Vorlage ist die Frist eingehalten.

## 1.4 Volksabstimmung

Der Kantonsrat beschliesst, ob er dem Initiativbegehren zustimmt, ob er es ablehnt oder ob er auf eine Stellungnahme verzichten will (Art. 44 Abs. 1 RIG). Stimmt der Kantonsrat einem Initiativbegehren zu, untersteht der Erlass dem Gesetzesreferendum oder dem obligatorischen Finanzreferendum (Art. 47 Abs. 1 RIG). Lehnt er hingegen das Initiativbegehren ab, so hat er gleichzeitig zu beschliessen, ob er dem Volk einen Gegenvorschlag unterbreiten will (Art. 48 Abs. 1 RIG). Lehnt er die Initiative ohne Gegenvorschlag ab, so hat die Regierung ohne weiteres die Volksabstimmung anzuordnen (Art. 48 Abs. 2 RIG). Gleiches gilt, wenn der Kantonsrat beschliesst, zu einem Initiativbegehren nicht Stellung zu nehmen (Art. 44 Abs. 2 RIG) oder wenn er innert elf Monaten nach Rechtsgültigkeit des Beschlusses über das Zustandekommen keinen Beschluss über seine Stellungnahme zum Begehren gefasst hat (Art. 44 Abs. 3 RIG).

## 2 Ausgangslage

### 2.1 Kein Verstoß gegen übergeordnetes Recht

Eine Erhöhung der Vermögenssteuersätze, wie sie von der Initiative verlangt wird, tangiert den – nach Art. 36 Abs. 4 der Bundesverfassung (SR 101; abgekürzt BV) unantastbaren – Kerngehalt der Eigentumsgarantie nicht. Die sogenannte Institutsgarantie verwehrt es zwar dem Gemeinwesen, das private Vermögen durch übermässige (konfiskatorische) Besteuerung nach und nach zu entziehen. Mit der Annahme der Gesetzesinitiative und der damit einhergehenden höheren Steuer-

belastung von Vermögen über 1 Mio. Franken wäre jedoch die Möglichkeit der Neubildung von Vermögen nicht von vornherein ausgeschlossen; umso weniger hätte dies zwingend einen Substanzverzehr zur Folge.

Ein Verstoß gegen zwingendes Harmonisierungsrecht liegt ebenfalls nicht vor. Die Steuersätze sind von der Steuerharmonisierung ausdrücklich ausgenommen (Art. 1 Abs. 3 Satz 2 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden [SR 642.14; abgekürzt StHG]).

## 2.2 Finanzielle Auswirkungen

Gemäss Berechnungen der Fachstelle für Statistik würde die angedachte Erhöhung der Vermögenssteuer zu einem Mehrertrag von rund 24 Mio. Franken einfache Steuer je Jahr führen. Unter Berücksichtigung der im Jahr 2013 geltenden Steuerfüsse ergäbe dies für den Kanton einen Mehrertrag von rund 27,6 Mio. Franken (Kantonssteuerfuss: 115 Prozent) und für die Kirch- sowie die politischen Gemeinden einen Mehrertrag von rund 36,7 Mio. Franken je Jahr (gewogenes Mittel der Steuerfüsse: 153 Prozent). In diesen Berechnungen blieb indessen ausser Betracht, dass bei Annahme der Initiative mit dem Wegzug wohlhabender Personen zu rechnen ist.

## 2.3 Vergleich mit anderen Kantonen

Die meisten Kantone, darunter die Nachbarkantone Zürich, Graubünden und Appenzell Auser rhoden, kennen einen progressiven Tarif bei der Vermögenssteuer. Neben dem Kanton St.Gallen haben sechs weitere Kantone einen proportionalen Vermögenssteuertarif; dazu gehören die Kantone Thurgau und Appenzell Innerrhoden, die einen Steuersatz von 1,1 bzw. 1,5 Promille kennen.

## 2.4 Bisherige Entwicklung

Der Kanton St.Gallen kannte bis zur Totalrevision des Steuergesetzes im Jahr 1999 einen progressiven Tarif. Mit der Totalrevision wurde dann ein proportionaler Satz von 2 Promille eingeführt; bis dahin galten Steuersätze von 1,5 Promille (für die ersten Fr. 100'000.–) sowie 2 Promille (für das weitere Vermögen). Gemäss Botschaft zur Totalrevision (ABI 1997, 937) wurde auf eine generelle Reduktion der Vermögenssteuerbelastung bewusst verzichtet. Immerhin wurde zur Entlastung kleinerer Vermögen der Freibetrag deutlich angehoben. In einem weiteren Schritt senkte der Gesetzgeber auf das Jahr 2007 hin den Vermögenssteuersatz von 2,0 Promille auf 1,9 Promille (II. Nachtrag zum Steuergesetz, nGS 41–85); man rechnete dabei mit mutmasslichen Steuerausfällen in Höhe von 5 Mio. Franken einfache Steuer. Mit dem III. Nachtrag zum Steuergesetz (nGS 43–159) erfolgte schliesslich auf Anfang 2009 hin eine weitere Senkung auf 1,7 Promille; dabei wurde in der Botschaft mit Ausfällen in Höhe von 11 Mio. Franken einfache Steuer gerechnet. Den Anstoss zu den jeweiligen Senkungen gaben in erster Linie standortpolitische Überlegungen.

## 3 Wertung der Initiative

Die Initiative ist aus folgenden Gründen abzulehnen.

### 3.1 Widerspruch zur Steuerstrategie der letzten Jahre

Die Vermögenssteuer wird – zumal sie die Substanz, also bereits versteuertes Geld zum Gegenstand hat – bisweilen als ungerecht empfunden. Dies sowie namentlich standortpolitische Überlegungen der Regierung mit dem Ziel, dass die Vermögenssteuer im Durchschnitt der Nachbar-

kantone liegen soll, waren ausschlaggebend für die im letzten Jahrzehnt erfolgte schrittweise Reduktion der Vermögenssteuerbelastung von 2 Promille auf 1,7 Promille. Der proportionale Tarif wurde sodann im Rahmen der Totalrevision bewusst aus Gründen der Vereinfachung eingeführt, ohne dass damit insgesamt Entlastungen einhergingen. Diese Steuerstrategie des Kantons würde mit der beabsichtigten Erhöhung in ihr Gegenteil verwandelt.

Im Übrigen mussten einzelne Steuersenkungen, die in den vergangenen Jahren beschlossen wurden, bereits wieder rückgängig gemacht werden. Es sei daran erinnert, dass sich der zwischenzeitlich auf 95 Prozent gesenkte Kantonssteuerfuss wieder auf dem ursprünglichen Stand von 115 Prozent befindet. Die in den letzten Jahren aufgrund der finanziell angespannten Situation erforderlichen Korrekturen (Sparpakete I und II, Entlastungsprogramm 2013) erfolgten nicht nur auf der Aufwandseite sondern auch bei den Erträgen. In diesem Zusammenhang kann auch nicht – wie von den Initianten postuliert – von einem umfassenden Leistungsabbau gesprochen werden. So wurde auf der Aufwandseite vor allem das Aufwandwachstum im Vergleich zu den Planwerten des Aufgaben- und Finanzplans reduziert.

### 3.2 Keine gerechtere Besteuerung bei Annahme der Initiative

Die Substanz ist in der Schweiz schon heute sehr stark steuerlich belastet. So werden im Kanton St.Gallen neben der Vermögenssteuer weitere Substanzsteuern wie die Grundsteuer, die Erbschafts- und Schenkungssteuern sowie die Kapitalsteuer erhoben. Entgegen der Meinung der Initianten geht mit einer (noch) höheren Belastung des Vermögens keine gerechtere Besteuerung einher, wird das Vermögen doch in der Regel aus bereits versteuertem Einkommen gebildet. Ausserdem kommt es gerade in Zeiten niedriger Realverzinsung zur Situation, dass der erzielte Vermögensertrag nicht ausreicht, um die Steuern zu begleichen, womit die Substanz angetastet wird.

### 3.3 Nachteilige Position im internationalen und interkantonalen Vergleich

In anderen Staaten und namentlich in unseren Nachbarstaaten ist die Vermögenssteuer (weitgehend) unbekannt. Von den Nachbarstaaten kennt nur Frankreich eine klassische Vermögenssteuer, indessen gilt ein Steuerfreibetrag von EUR 800'000.–. In den letzten zehn Jahren wurde in zahlreichen europäischen Staaten die Vermögenssteuer abgeschafft. Eine Erhöhung der Vermögenssteuer stünde daher in klarem Widerspruch zur internationalen Entwicklung dieser Steuer.

Im interkantonalen Vergleich lässt sich dem Steuermonitoring 2014 (auf der Basis der Zahlen 2013, vgl. Grafik unten) entnehmen, dass die Vermögenssteuerbelastung im Kanton St.Gallen relativ unattraktiv ist. Sie liegt mehrheitlich über dem Schweizer Durchschnitt. Beim blossen Vergleich mit den Nachbarkantonen liegt der Kanton St.Gallen – mit Ausnahme bei den tiefen und ganz hohen Vermögen – durchwegs auf dem letzten Rang; zudem hat er gegenüber dem Jahr 2012 wiederum an Attraktivität verloren.

Eine Erhöhung der Vermögenssteuer würde das schlechte Abschneiden des Kantons St.Gallen im interkantonalen Vergleich verschärfen. Dies liefe indessen der Steuerstrategie des Kantons, im Durchschnitt der Nachbarkantone zu liegen, diametral zuwider. Gerade Personen mit steuerrechtlicher Zugehörigkeit im Kanton St.Gallen und Vermögen über 1 Mio. Franken – diese Personengruppe soll gemäss der Initiative stärker belastet werden – bezahlen im interkantonalen Vergleich und speziell im Vergleich zu den Nachbarkantonen bereits heute hohe Vermögenssteuern. Der Kanton St.Gallen liegt hier fast durchwegs an letzter Stelle. Eine Erhöhung der Vermögenssteuer in diesem Segment hätte zur Folge, dass mit dem Wegzug wohlhabender

Personen gerechnet werden müsste. Dies würde den Kanton St.Gallen und die Gemeinden empfindlich treffen, zumal diese Personen in der Regel auch hohe Einkommen versteuern. Hinzu kommt, dass das Anheben der Vermögenssteuern natürlich keinen Anreiz für wohlhabende Personen darstellt, in den Kanton St.Gallen zu ziehen.

<b>Verheiratet ohne Kinder 2013</b>														
Belastung des Reinvermögens durch Staats-, Gemeinde- und Kirchensteuern in % des Reinvermögens														
	75'000	100'000	150'000	200'000	250'000	300'000	400'000	500'000	600'000	800'000	1'000'000	2'000'000	5'000'000	10'000'000
1	0.00 ZH	0.00 ZH	0.00 ZH	0.00 UR	0.00 TI	0.25 ZG	0.44 ZG	0.66 ZG	0.90 ZG	1.17 NW	1.19 NW	1.24 NW	1.27 NW	1.27 NW
2	0.00 BE	0.00 BE	0.00 UR	0.00 SZ	0.15 ZG	0.54 ZH	0.72 ZH	0.99 SZ	1.10 SZ	1.24 SZ	1.32 SZ	1.48 SZ	1.58 SZ	1.59 OW
3	0.00 LU	0.00 LU	0.00 SZ	0.00 ZG	0.33 SZ	0.55 SZ	0.82 SZ	1.01 ZH	1.13 NW	1.35 ZG	1.52 OW	1.56 OW	1.59 OW	1.61 SZ
4	0.00 UR	0.00 UR	0.00 GL	0.00 TG	0.42 ZH	0.78 UR	1.06 NW	1.10 NW	1.21 ZH	1.50 OW	1.69 ZG	2.12 UR	2.26 UR	2.31 UR
5	0.00 SZ	0.00 SZ	0.00 ZG	0.00 TI	0.64 TG	0.98 NW	1.17 UR	1.41 UR	1.47 OW	1.50 ZH	1.86 ZH	2.22 SO	2.29 SO	2.31 SO
6	0.00 GL	0.00 GL	0.00 BS	0.25 ZH	0.84 AG	1.07 TG	1.40 OW	1.44 OW	1.57 UR	1.76 UR	1.88 UR	2.38 ZG	2.75 LU	2.78 LU
7	0.00 ZG	0.00 ZG	0.00 BL	0.30 AG	0.92 NW	1.23 AG	1.60 TG	1.87 SO	1.95 SO	2.04 SO	2.10 SO	2.67 LU	2.79 ZG	2.93 ZG
8	0.00 FR	0.00 FR	0.00 AR	0.54 BL	0.94 UR	1.32 GR	1.75 SO	1.92 TG	2.13 TG	2.40 TG	2.53 LU	2.85 AI	2.94 AI	2.97 AI
9	0.00 SO	0.00 SO	0.00 SG	0.58 GE	0.99 GR	1.33 OW	1.80 GR	2.19 GR	2.34 LU	2.46 LU	2.56 TG	2.88 TG	3.07 TG	3.14 TG
10	0.00 BS	0.00 BS	0.00 AG	0.66 GR	1.02 BL	1.47 BL	1.81 AG	2.19 AG	2.49 AG	2.62 AI	2.70 AI	2.92 ZH	3.45 GR	3.49 GR
11	0.00 BL	0.00 BL	0.00 TG	0.83 NW	1.14 GE	1.48 SH	2.11 LU	2.25 LU	2.50 AI	2.95 AG	3.08 GR	3.31 GR	3.65 GL	3.71 GL
12	0.00 SH	0.00 SH	0.00 TI	0.94 AR	1.28 OW	1.56 SO	2.22 SH	2.40 AI	2.51 GR	2.96 GR	3.20 GL	3.48 GL	3.98 AR	4.05 AR
13	0.00 AR	0.00 AR	0.00 GE	0.94 GL	1.33 SH	1.59 GE	2.25 AI	2.63 GL	2.82 GL	3.06 GL	3.29 AG	3.77 AR	4.46 SG	4.53 SG
14	0.00 AI	0.00 AI	0.25 GR	1.02 SO	1.40 SO	1.69 TI	2.31 TI	2.66 SH	2.94 AR	3.24 AR	3.41 AR	4.24 AG	4.80 ZH	5.05 SH
15	0.00 SG	0.00 SG	0.58 SO	1.11 SH	1.50 AR	1.87 LU	2.32 BL	2.70 AR	2.96 SH	3.46 TI	3.86 TI	4.25 SG	4.89 AG	5.11 AG
16	0.00 GR	0.00 GR	0.68 NW	1.12 BS	1.51 GL	1.88 AR	2.33 GE	2.75 TI	3.05 TI	3.73 SG	3.91 SG	4.77 TI	5.00 SH	5.71 ZH
17	0.00 AG	0.00 AG	0.74 SH	1.15 SG	1.68 LU	1.88 GL	2.34 AR	2.95 GE	3.45 SG	3.82 JU	4.15 JU	4.84 SH	5.63 TI	5.90 JU
18	0.00 TG	0.00 TG	0.94 LU	1.20 OW	1.80 BS	2.00 AI	2.35 GL	3.14 BL	3.47 GE	3.88 SH	4.29 BE	4.98 JU	5.67 JU	5.99 TI
19	0.00 TI	0.00 TI	1.00 AI	1.40 LU	1.80 AI	2.24 BS	2.81 BS	3.14 BS	3.48 JU	3.90 BE	4.43 SH	5.23 BE	5.96 BE	6.09 BE
20	0.00 VD	0.00 VD	1.07 OW	1.50 AI	1.84 SG	2.30 SG	2.87 SG	3.20 JU	3.55 BS	4.24 GE	4.80 BS	6.37 FR	6.37 FR	6.37 FR
21	0.00 NE	0.00 GE	1.64 JU	2.13 JU	2.47 JU	2.70 JU	2.98 JU	3.22 SG	3.57 BE	4.33 BS	4.82 GE	6.37 VS	6.49 VS	6.53 VS
22	0.00 GE	0.00 JU	1.82 BE	2.22 BE	2.50 BE	2.73 BE	3.02 BE	3.31 BE	3.95 BL	4.82 VS	5.15 VS	6.49 BS	6.99 BL	7.03 NE
23	0.00 JU	0.39 NW	2.23 VS	2.91 VS	3.16 VS	3.50 VS	3.91 VS	4.24 VS	4.45 Vs	4.97 BL	5.73 BL	6.66 BL	7.03 NE	7.09 BL
24	0.09 NW	0.49 NE	2.28 NE	3.07 VD	3.54 VD	3.86 VD	4.52 VD	5.02 FR	5.37 VD	5.79 FR	6.18 FR	6.73 GE	7.33 VD	7.47 VD
25	0.53 VS	0.80 OW	2.39 FR	3.17 NE	3.71 NE	4.07 NE	4.69 NE	5.03 VD	5.41 FR	5.88 VD	6.23 VD	6.92 VD	7.81 BS	7.90 BS
26	0.53 OW	1.31 VS	2.47 VD	4.22 FR	4.63 FR	4.63 FR	4.83 FR	5.31 NE	5.73 NE	6.66 NE	7.03 NE	7.03 NE	8.63 GE	9.32 GE
∅	0.04	0.11	0.70	1.20	1.60	1.90	2.32	2.64	2.90	3.30	3.57	4.15	4.56	4.70

#### 4 Ablehnung ohne Gegenvorschlag

Die Initiative ist aus den vorgenannten Gründen abzulehnen. Die Regierung sieht auch keine Veranlassung, einen Gegenvorschlag zur Initiative zu präsentieren. Einer im Vergleich zur Initiative massvolleren Erhöhung der Vermögenssteuer steht ebenfalls die (in den letzten Jahren gelebte) Strategie, auf dem Durchschnittsniveau der Nachbarkantone zu sein, diametral entgegen; der Kanton St.Gallen bildet bereits jetzt das Schlusslicht bei den hohen Vermögen. Die Gefahr der Kapitalflucht bliebe.

## **5 Antrag**

Wir beantragen Ihnen, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, die Initiative «Zukunft dank gerechter Vermögenssteuern (Steuergerechtigkeitsinitiative)» gemäss Entwurf des Kantonsratsbeschlusses ohne Gegenvorschlag abzulehnen.

Im Namen der Regierung

Heidi Hanselmann  
Präsidentin

Canisius Braun  
Staatssekretär

## **Kantonsratsbeschluss über die Gesetzesinitiative «Zukunft dank gerechter Vermögenssteuern (Steuergerechtigkeitsinitiative)»**

Entwurf der Regierung vom 7. Oktober 2014

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 7. Oktober 2014<sup>1</sup> Kenntnis genommen und

erlässt

gestützt auf Art. 44 ff. des Gesetzes über Referendum und Initiative vom 27. November 1967<sup>2</sup>

als Beschluss:

1. Die Gesetzesinitiative «Zukunft dank gerechter Vermögenssteuern (Steuergerechtigkeitsinitiative)»<sup>3</sup> wird abgelehnt.<sup>4</sup>
2. Dem Volk wird kein Gegenvorschlag unterbreitet.<sup>5</sup>

---

<sup>1</sup> ABI 2014.

<sup>2</sup> sGS 125.1.

<sup>3</sup> ABI 2013, 2635, und ABI 2014, 953.

<sup>4</sup> Art. 44 Abs. 1 RIG.

<sup>5</sup> Art. 48 Abs. 1 RIG.